

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit
des Bundesministers für Forschung und Technologie*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

25. Jahrgang

Bonn, den 7. Februar 1974

Nr. 4

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Auswärtiges Amt	
Bek. v. 19., 20., 21., 27. 12. 73, 10. u. 14. 1. 74, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	50
Bek. v. 21. 12. 73, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	50
Bek. v. 19., 20., 27. 12. 73 u. 4. 1. 74, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	51
Der Bundesminister des Innern	
D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes	
Bek. v. 19. 12. 73, Zuwendungsstarifverträge v. 12. 10. 1973; Berichtigung	52
Bek. v. 20. 12. 73, Vierte Änderung des Anhangs 1 zu Teil III Abschn. B der Anlage 1a zum BAT i. d. F. des TV v. 11. 8. 1971	52
RdSchr. v. 14. 1. 74, Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG); Erhöhung der Einkommensgrenze für den Bezug von Zweitkindergeld	55
RdSchr. v. 8. 1. 74, Beihilfavorschriften; Ausschluß wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden	55
ÖS. Öffentliche Sicherheit	
Erl. v. 21. 12. 73, Verhaltensgrundsätze zwischen Presse und Polizei	55
VwV des BMI v. 18. 1. 74 zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — UZwVwV-BMI —	55
RdSchr. v. 18. 1. 74, Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen	61
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	
Bek. v. 16. 1. 74, Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches	68
Öffentliche Zustellung	
(Ramsl)	68
Beilage: Stellen-Ausschreibungen	

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 19. 12. 1973 — 701 AM 21/GRI —

Die Bundesregierung hat dem zum Griechischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Alkiviadis Karokis am 19. Dezember 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, ausgenommen die Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg, Hildesheim und den Verwaltungsbezirk Braunschweig.

II. — Bek. d. AA v. 19. 12. 1973 — 701 AM 21/JAP —

Die Bundesregierung hat dem zum Japanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Yuio Takamatsu am 19. Dezember 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Junnosuke Katayama, am 14. April 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

III. — Bek. d. AA v. 20. 12. 1973 — 701 AM 21/KAN —

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Charles Maxwell Forsyth-Smith am 20. Dezember 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

IV. — Bek. d. AA v. 20. 12. 1973 — 701 AM 21/ZAI —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Zaire in Hamburg ernannten Herrn ma Ndo bo Mampela am 20. Dezember 1973 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Hamburg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Paul Bomo am 4. Juli 1969 erteilte Exequatur ist erloschen.

V. — Bek. d. AA v. 10. 1. 1974 — 701 AM 21/IRN —

Die Bundesregierung hat dem zum Kaiserlich Iranischen Generalkonsul in München ernannten Herrn Ali Reza Bayat am 10. Januar 1974 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Bayern und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nasrollah Fahimi, am 8. November 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

VI. — Bek. d. AA v. 19. 12. 1973 — 701 AM 21/GRI —

Die Bundesregierung hat dem zum Griechischen Konsul in Hannover ernannten Herrn Constantin Giannaris am 19. Dezember 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg und Hildesheim sowie den Verwaltungsbezirk Braunschweig im Land Niedersachsen.

VII. — Bek. d. AA v. 14. 1. 1974 — 701 AM 21/DAN —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Dänischen Konsul in München ernannten Herrn Kay Rodriguez Duarle Gad am 14. Januar 1974 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Bayern.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Poul Heiberg Christensen, am 1. Juli 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

VIII. — Bek. d. AA v. 19. 12. 1973 — 701 AM 21/FIN —

Die Bundesregierung hat dem zum Finnischen Wahlkonsul in Lübeck ernannten Herrn Claus-Achim Eshcke am 19. Dezember 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt Lübeck und die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn.

Die Anschrift ist folgende:
24 Lübeck
Gr. Altefähre 20—22
Tel.: (04 51) 7 19 61
Sprechzeit: mo—fr 9—13, 15—17

IX. — Bek. d. AA v. 21. 12. 1973 — 701 AM 21/MXI —

Der mexikanische Wahlkonsul in Bremen, Herr Arnold Duckwitz, ist am 12. Dezember 1973 verstorben. Das dem Herrn Duckwitz am 4. August 1969 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

X. — Bek. d. AA v. 27. 12. 1973 — 701 AM 21/KAM —

Das Wahlkonsulat der Vereinigten Republik Kamerun in Lübeck ist vom 13. Dezember 1973 an für das gesamte Land Schleswig-Holstein zuständig und nicht nur wie bisher ausschließlich für die Stadt Lübeck.

XI. — Bek. d. AA v. 20. 12. 1973 — 701 AM 21/SCN —

Das Königlich Schwedische Wahlvizekonsulat in Cuxhaven ist mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geschlossen.

Das dem Herrn Günther Julius Trulsen am 7. August 1952 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

GMBl. 1974, S. 50

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. — Bek. d. AA v. 21. 12. 1973 — 101 — SP — 1041 —

Die außerordentliche und bevollmächtigte Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Hildgard Feilner, ist am 5. Dezember 1973 vom Präsidenten der Republik Malediven, Herrn Ibrahim Nasir, zur Überreichung ihres Beglaubigungsschreibens empfangen worden. Dienstsitz der Botschafterin: Colombo.

II. — Bek. d. AA v. 21. 12. 1973 — 110 — 202.SV/O —

Mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik am 21. Dezember 1973 wird in Budapest eine Botschaft der Bundesrepublik Deutschland errichtet.

Gemäß einem Briefwechsel vom 13. Dezember 1973 wurde die Handelsvertretung der Bundesrepublik

Deutschland mit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen geschlossen.

Mit der Leitung der Botschaft wird Herr Gesandter Hermann Kersting als Geschäftsträger a. i. beauftragt.

Anschrift:
Izsó utca 5, Budapest XIV
Postanschrift:
1440-Budapest, Postfach 40
Telegrammanschrift:
Repregerma Budapest
Fernsprechnummer:
(0 03 61) 2 24 - 2 04, 22 58 95, 22 52 77, 42 03 81
Fernschreibanschluß: 00/61/22 59 51
Namengeber: 225951 aabv h
Amtsbezirk: Ungarische Volksrepublik

III. — Bek. d. AA v. 21. 12. 1973 — 110 — 202.SV/O —

Mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien am 21. Dezember 1973 wird in Sofia eine Botschaft der Bundesrepublik Deutschland errichtet. Mit der Leitung der Botschaft wird Herr Gesandter Fritz Menne als Geschäftsträger a. i. beauftragt.

Gemäß einem Protokoll vom 12. Dezember 1973 wird die Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland mit Aufnahme der diplomatischen Beziehungen geschlossen.

Anschrift:
Ulica Henri Barbusse 5—7, Sofia
Postanschrift: Postfach 869
Telegrammanschrift: Repregerma Sofia
Fernsprechnummer: 72 03 82, 72 21 27
Fernschreibanschluß: 22590
Namengeber: aasfia bg
Amtsbezirk: Volksrepublik Bulgarien

GMBL 1974, S. 50

**Konsulate der Bundesrepublik Deutschland
im Ausland**

I. — Bek. d. AA v. 20. 12. 1973 — 110 — 202/O —

Das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New Orleans ist am 30. November 1973 geschlossen worden. An seiner Stelle ist eröffnet worden:

Außenstelle des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Houston in New Orleans

Anschrift:
2834 International Trade Mart
2 Canal Street
New Orleans, Louisiana 70130
Telegrammanschrift: C. New Orleans
Fernsprechanschluß: 5 24 - 03 56
Amtsbezirk:
Stadtgebiet und Hafen von New Orleans

Der Amtsbezirk des bisherigen Generalkonsulats New Orleans wird wie folgt aufgeteilt:

Generalkonsulat Atlanta:
Die Bundesstaaten Alabama und Mississippi
Generalkonsulat Houston:
Die Bundesstaaten Arkansas und Louisiana

II. — Bek. d. AA v. 19. 12. 1973 — 110 — 202.SV/O —

Das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Aleppo/Syrien ist am 30. November 1973 geschlossen worden. Die Schutzmachtfunktionen des Amtsbezirks Aleppo sind auf die französische Botschaft in Damaskus übergegangen.

III. — Bek. d. AA v. 20. 12. 1973 — 110 — 202.SV/O —

Am 6. Dezember 1973 hat der Wahlkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Klagenfurt, Herr Dieter Kern, seine Tätigkeit aufgenommen. Am gleichen Tage ist die Außenstelle des Generalkonsulats Graz in Klagenfurt geschlossen worden.

Anschrift:
A-9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 14
Fernsprecher: (00 43 - 42 22) 8 24 06

Der Amtsbezirk des Wahlkonsuls umfaßt das Bundesland Kärnten. Die übergeordnete Auslandsvertretung ist das Generalkonsulat Graz.

**IV. — Bek. d. AA v. 27. 12. 1973 — 101 — 110.50
(94.74 — 81) —**

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Leiter des Wahlkonsulats Norrköping/Schweden, Konsul Claes Norinder, ist Herr Mats Blom zum Konsul ernannt worden. Er hat am 4. Dezember 1973 die Leitung des Konsulats übernommen.

Die Anschrift lautet:
c/o Firma „Göta Lantmän“
Fleminggatan 9, Norrköping
Postanschrift:
Fack, 601 01 Norrköping 1
Telefon:
Konsulat: 0 11 / 12 47 15
Firma: 0 11 / 12 90 50
Telegrammanschrift:
Götalantmän, Norrköping

**V. — Bek. d. AA v. 4. 1. 1974 — 101 — 110.50
(91.06 — 70) —**

Seit dem 1. Januar 1974 lautet die Anschrift des Wahlkonsulats Bridgetown/Barbados wie folgt:

„Byways“
Rockley New Road
Christ Church
Barbados
Telefon: 6 18 37 (unverändert)

Leiter ist weiterhin Konsul Edzard Celinka.

GMBL 1974, S. 51

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Zuwendungstarifverträge vom 12. Oktober 1973; Berichtigung

Bezug: Bek. d. BMI vom 13. 11. 1973 — D III 1 —
220 238/77 — GMBL S. 528

— **Bek. d. BMI v. 19. 12. 1973 — D III 1 — 220 238/7 —**

Das Zitat in Abschnitt II Unterabschn. A Nr. 11 letz-
ter Absatz 12. und 13. Zeile muß richtig lauten:

„(vgl. auch mein Rundschreiben vom 4. März 1965
— II B 2 — 220 220-1/1).“

Um Berichtigung wird gebeten.

GMBL 1974, S. 52

Vierte Änderung des Anhangs 1 zu Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. August 1971

— **Bek. d. BMI v. 20. 12. 1973 — D III 1 — 220 246/53 —**

Nachstehend gebe ich die Vierte Änderung des An-
hangs 1 zu Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT
(Verzeichnis der Schiffe und schwimmenden Geräte
der Wasser- und Schifffahrtverwaltung) in der Fassung
des Tarifvertrages vom 11. August 1971 bekannt. Das
Verzeichnis enthält die aufgrund der Protokollnotiz
Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb zu Teil III Abschn. B
Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT mitgeteilten
Veränderungen, über die zwischen den Tarifvertrags-
parteien Einvernehmen besteht. Die Änderung gilt da-
mit als Bestandteil des Tarifvertrages.

**Vierte Änderung
des Anhangs 1 zu Teil III Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT
in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. 8. 1971 gem. Protokollnotiz Nr. 2 Buchstabe b aaO**

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung: E = Einfügen S = Streichen Ä = Ändern	Spalte des Anhangs 1						Erläuterungen
				1	2	3	4	5	6	
1	Hamburg	02.01 Schiffsklasse 1	S	Grimmers- hörn	Aufsichts-, Beförde- rungs- und Hilfspeilschiff	500	—	1. 7. 1965	—	Umfstufung (vgl. lfd. Nr. 3)
2		02.03 Schiffsklasse 3	E zwischen „Baumrönne“ und „Drommel“	Biene	Peilschiff	240	—	1. 1. 1973	—	Umfstufung (vgl. lfd. Nr. 4)
3			E zwischen „Greif“ und „Niederelbe“	Grimmers- hörn	Peilschiff	500	—	1. 10. 1972	—	Umfstufung (vgl. lfd. Nr. 1)
4		02.04 Schiffsklasse 4	S	Biene	Peilschiff	240	—	1. 1. 1966	—	Umfstufung (vgl. lfd. Nr. 2)
5	Bremen	03.01 Schiffsklasse 1	S	Nord	Peilschiff	430	—	1. 7. 1965	—	Umfstufung (vgl. lfd. Nr. 6)
6		03.03 Schiffsklasse 3	E zwischen „Nickel“ und „Solphörn“	Nord	Peilschiff	430	—	1. 11. 1972	—	Umfstufung (vgl. lfd. Nr. 5)
7	Aurich	04.01 Schiffsklasse 1	S	Möwe	Schleppschiff	150	—	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 31. 12. 1972
8		04.03 Schiffsklasse 3	E zwischen „Jade“ und „Oldeog“	Minsene- roog	Peil- u. Meßschiff	470	—	27. 10. 1972	—	Neues Schiff
9		04.10 in den Tätigkeits- merkmalen bes. gen. Schiffe und Geräte	Ä (nur Spalte 2)	Außenjade	Feuerschiff (Station P 8) in Feuerschiff (Station TW/Erms)		—	1. 7. 1965	—	Änderung der Station
10	Münster	06.06 Geräteklasse 2	Ä (Spalten 3 und 5)	B 23	Spüler	133 in 190	—	1. 7. 1965 in 15. 5. 1972	—	Techn. Änderung
11		06.08 Geräteklasse 4	E vor „Sg 40“	Krabbe	Greifbagger	484	—	14. 7. 1972	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät
12	Duisburg	07.01 Schiffsklasse 1	S	Bonn	Schlepp- und Aufsichtsschiff	250	—	1. 7. 1965	—	Vorübergehende Außerdienststellung 4. 12. 1972
13			S	Duisburg	Aufsichtsschiff	120	—	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 4. 12. 1972
14			E zwischen „Erft“ und „Hamster“	Habicht	Aufsichtsschiff	150	—	4. 12. 1972	—	Wiederindienst- stellung als vorläufi- ger Ersatz für „Duisburg“ (lfd. Nr. 13)

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung: E = Einfügen S = Streichen A = Ändern	Spalte des Anhangs I						Erläuterungen
				1	2	3	4	5	6	
15			S	Hochfeld	Bojenleger	240	—	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 9. 8. 1972
16			E zwischen „Hamster“ und „Lippe“	Hochfeld	Bojenleger	165	—	9. 8. 1972	—	Neues Schiff
17	Mainz	08.09 Geräteklasse 5	S	Titan	Hebebock	101	150	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 22. 8. 1972
18		08.10 in den Tätigkeits- merkmalen bes. gen. Schiffe und Geräte	S	Stadt Gernsheim	Wagenfähre	340	—	30. 10. 1965	—	Fähre am 1. 1. 1973 vom Land Hessen übernommen
19	Stuttgart	11.01 Schiffsklasse 1	E vor „Neckarsteinach“	Bison	Klappenprahm	225	—	1. 1. 1973	—	Neues Schiff
20			E zwischen „Neckar- sulm“ und „Stier“	Steinbock	Schubschiff	450	—	1. 7. 1972	—	Neues Schiff
21			E hinter „Stuttgart“	Wisent	Klappenprahm	225	—	1. 12. 1972	—	Neues Schiff
22		11.05 Geräteklasse 1	S	Biber	Eimerkettenbagger	55	—	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 1. 12. 1972
23		11.10 in den Tätigkeits- merkmalen bes. gen. Schiffe und Geräte	E	Greif zu	Tieföffelbagger	450	—	1. 1. 1973	vom 1. 12. bis 31. 12. 1972 in Geräte- klasse 4 eingestuft	Neues Gerät
24	Regensburg	12.01 Schiffsklasse 1	S	Dantscher	Schleppschiff	180	—	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 4. 7. 1972
25			E zwischen „Hönig- stein“ und „Isar“	Inn	Schleppschiff	200	—	4. 7. 1972	—	Neues Schiff
26			E zwischen „Kelheim“ und „Nixe“	Naab	Klappenprahm	214	—	4. 12. 1972	—	Neues Schiff
27			E zwischen „Passau“ und „Regensburg“	Regen	Schleppschiff	180	—	2. 11. 1972	—	Neues Schiff
28			S	Straubing	Schleppschiff	125	—	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 2. 11. 1972
29			E hinter „Triton“	Vils	Klappenprahm	214	—	4. 12. 1972	—	Neues Schiff
30		12.05 Geräteklasse 1	S	Aegir	Eimerkettenbagger	14	—	1. 7. 1965	—	Außerdienststellung 9. 8. 1972

Zu lfd. Nrn. 1—6, 8, 11, 18—23, 26 und 29 sind vorläufige Entscheidungen gem. Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa zu Teil III Abschnitt B Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT getroffen worden.

**Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes
(BKGG),**

**Erhöhung der Einkommensgrenze für den Bezug
von Zweitkindergeld**

Bezug: Meine RdSchr. v. 26. 6. 1964 — II B 2 — 220
738/1 — (GMBL S. 312) und v. 28. 11. 1973 —
D III 1 — 220 738/1 (GMBL S. 584)

— RdSchr. d. BMI v. 14. 1. 1974 — D III 1 — 220 738/1 —

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1969) ist die Einkommensgrenze für den Bezug von Zweitkindergeld von 16 800 DM auf 18 360 DM angehoben worden. Ich bitte, diese am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Änderung bei Anwendung des § 31 Abs. 4 BAT sowie des § 1 Abs. 9 des Tarifvertrages betr. Kindergeldzuschläge vom 3. Juni 1964 zu berücksichtigen.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBL 1974, S. 55

Beihilfavorschriften;

hier: Ausschluß wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden

Bezug: Mein RdSchr. v. 17. 3. 1972 — D III 7 — 213
104 — 1/5 — (GMBL S. 320)

— RdSchr. d. BMI v. 8. 1. 1974 — D III 7 — 213 104 —
1/5 —

Aufgrund neuerer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft können Aufwendungen für Insufflationen nicht mehr in allen Fällen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden.

Die Ziffern 13. und 14. des Bezugsrundschreibens werden daher mit sofortiger Wirkung wie folgt gefaßt:
„13. und 14. Gasinsufflationen

Die Gasinsufflationstherapie ist als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode anzusehen. Aufwendungen hierfür sind nur dann beihilfefähig, wenn damit arterielle Verschlüßerkrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle aufgrund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.“

An die
obersten Bundesbehörden
Nachrichtlich:
An die
obersten Landesbehörden

GMBL 1974, S. 55

ÖS. Öffentliche Sicherheit

**Verhaltensgrundsätze
zwischen Presse und Polizei**

— Erl. d. BMI v. 21. 12. 1973 — ÖS 7 — 640 000/7 —
BGS I 1 — 630 603/22 —

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Presserat folgende

Verhaltensgrundsätze zwischen Presse und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung

erarbeitet, die ich hiermit für die Polizeibehörden im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern für verbindlich erkläre:

„Das Grundgesetz und die Landespressegesetze einerseits, Strafprozeßordnung und Polizeirecht andererseits bestimmen die Rechte und Pflichten im Verhält-

nis zwischen Presse und Polizei. Es gehört zu den Informationsaufgaben der Publikationsorgane (im folgenden „Presse“ genannt), die Allgemeinheit über den Ablauf öffentlicher Ereignisse, wie u. a. Demonstrationen, Sportveranstaltungen oder Notfälle aus unmittelbarer Kenntnis der Vorgänge zu unterrichten. Aufgabe der Polizei ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und polizeilicher Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die andere Seite behindert fühlt.

Die nachstehenden mit dem Deutschen Presserat abgestimmten Grundsätze sollen Presse und Polizei helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, daß die ungehinderte Ausübung der beiderseitigen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

1. Ständige persönliche Kontakte zwischen Presse und Polizei bilden die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollten beide Seiten bemüht sein, Verständnis für die gegenseitige Arbeit zu wecken und aufzubringen.
2. Als vorteilhaft hat es sich in der Vergangenheit erwiesen, besondere Verbindungsbeamte zu bestellen und ihre Namen den in Frage kommenden Redaktionen mitzuteilen. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, persönliche Kontakte herzustellen, da erfahrungsgemäß unmittelbare Aussprachen am ehesten geeignet sind, Mißverständnissen vorzubeugen.
3. Im allgemeinen erleichtert der Presseausweis der Polizei die Nachprüfung, wer als Berichterstatter tätig ist. In Situationen, bei denen eine Kontrolle von Presseausweisen nicht oder nur schwer durchführbar ist, empfiehlt es sich jedoch für Pressevertreter, sich durch Armbinden kenntlich zu machen; Näheres, insbesondere über Form und Farbe, sollte zwischen Presse und Polizei vereinbart werden.
4. Die Polizei muß bemüht sein, bei ihren Einsätzen, insbesondere aus Anlaß von Demonstrationen, die Berichterstattung durch die Presse nicht zu beeinträchtigen. Andererseits gibt die Freiheit der Berichterstattung der Presse nicht das Recht, den Polizeieinsatz zu behindern oder gar unmöglich zu machen.
5. Für die Beweissicherung soll die Polizei — sofern vorhanden — auf das von ihr erstellte Ton-, Bild- und Filmmaterial zurückgreifen. Eine Beschlagnahme entsprechenden Pressematerials soll nur erfolgen, soweit es um die Aufklärung von Verbrechen geht und das Beweismaterial nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.“

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

GMBL 1974, S. 55

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Bundesministers des Innern
zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang
bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte
des Bundes
— UZwVwV — BMI —
Vom 18. Januar 1974**

Nach § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165), geändert durch Artikel 17 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I.

Rechtliche Grundlagen

(Zu § 1)

(1) Vollzugsbeamte im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt

durch Vollzugsbeamte des Bundes können aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben von einer Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangen und erforderlichenfalls erzwingen.

(2) Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen, ergibt sich

1. für die Polizeivollzugsbeamten im Bundeskriminalamt

- a) bei Verfolgung von Straftaten aus § 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 704),
- b) bei der Wahrnehmung polizeilicher Schutzaufgaben aus § 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes).

2. für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz

- a) bei Durchführung des Grenzschutzes aus § 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 bis 33 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834),
- b) beim Einsatz zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aus § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 10 bis 32 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz,
- c) im Verteidigungsfall beim Einsatz nach Artikel 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes aus § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 10 bis 32 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz,
- d) bei der Sicherung von Bundesorganen aus § 4 in Verbindung mit den §§ 10 bis 32 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz,
- e) bei der Sicherung von Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes aus § 5 in Verbindung mit den §§ 10 bis 32 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz,
- f) bei Maßnahmen auf hoher See aus § 6 in Verbindung mit den §§ 10 bis 32 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz, unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden Vorschriften des Völkerrechts,
- g) bei der Erfüllung von Aufgaben
 - aa) nach § 4 Abs. 1 sowie den §§ 5 und 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts am Festlandsockel (Bundesgesetzbl. I S. 581),
 - bb) nach § 20 Abs. 4 bis 7 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393),
 - cc) nach § 4 Abs. 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 13. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1743),
 - dd) nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 598), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 29. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 93),

- ee) nach den §§ 2, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1809),
- ff) nach § 27 Abs. 7 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797),
- gg) nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 61 Abs. 4 des Waffengesetzes,
- hh) nach § 46 Abs. 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch § 61 Abs. 5 des Waffengesetzes,
- ii) nach § 103 a des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149),
- kk) nach Artikel 3 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489),

aus den unter aa) bis kk) genannten Vorschriften und den §§ 10 bis 32 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz, soweit die unter aa) bis kk) genannten Vorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erzwingen, ergibt sich für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Polizeivollzugsbeamten aus dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), für die Maßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage in der Strafprozeßordnung und in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten haben, aus diesen Gesetzen.

(4) Gesetzliche Ermächtigungen, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen und zu erzwingen, ergeben sich für Vollzugsbeamte, zu deren Dienstpflichten die Verfolgung von Straftaten und von Ordnungswidrigkeiten gehört, auch aus der Strafprozeßordnung und aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(5) Für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz ergeben sich gesetzliche Ermächtigungen, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen und zu erzwingen aus dem für die Polizei des Landes maßgebenden Recht, wenn der Bundesgrenzschutz zur Unterstützung der Polizei eines Landes verwendet wird

1. auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung, soweit die Polizei des Landes ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte,
2. zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes.

In diesen Fällen sind das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes und die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht anwendbar; es gelten vielmehr die entsprechenden Vorschriften des Landes, in dem der Bundesgrenzschutz eingesetzt wird.

(6) Die Befugnis der Vollzugsbeamten bei den Grenzschutzkommandos, den Verbänden und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie bei der Grenzschutzschule, mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts zur Abwehr mit militärischen Mitteln geführter Angriffe gegen das Bundesgebiet Waffen nach den Grundsätzen des Kriegsvölkerrechts zu gebrauchen, bleibt unberührt (§ 64 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz).

II.

Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Personen

(Zu § 6 Nr. 1, § 9 Nr. 1)

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sind Vollzugsbeamte im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes die in § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel IV des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), und der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 474), geändert durch die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Polizeibeamtengesetzes vom 6. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 317) aufgeführten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern.

(Zu § 6 Nr. 8, § 9 Nr. 7)

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz werden hiernit betraut

1. die Verwaltungsbeamten bei den Verbänden des Bundesgrenzschutzes soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung berechtigt sind,
2. die Verwaltungsbeamten im Grenzschutzeinzeldienst.

Diese Beamte dürfen erforderlichenfalls auch unmittelbaren Zwang anwenden. Sie sind insoweit Vollzugsbeamte nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

(3) In den Fällen des Abschnitts I Abs. 5 sollen die in Absatz 2 genannten Beamten unmittelbaren Zwang auch nach landesrechtlichen Vorschriften nicht anwenden.

III.

Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Anordnung

(Zu § 7)

(1) Werden im Vollzugsdienst mehrere Vollzugsbeamte gemeinsam tätig, so ist der den Einsatz leitende Vollzugsbeamte befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist ein den Einsatz leitender Vollzugsbeamter nicht bestimmt oder fällt er aus, ohne daß ein Vertreter bestellt ist, so tritt der anwesende Dienstranghöchste, bei gleichem Dienstrang und Dienstalter der der Geburt nach älteste Vollzugsbeamte an seine Stelle. Ist dies in drängender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbeamten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.

(2) Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzuges, so darf er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von dem am Ort des Vollzuges herrschenden Verhältnissen verschafft hat, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen

der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet der örtlich leitende Vollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen. Der Gebrauch von Schußwaffen darf nur an Ort und Stelle angeordnet werden.

(4) Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges kann auch von einer sonst dazu befugten Person angeordnet werden, z. B. von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Allgemeinen Verfügung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts vom 5. Dezember 1973 (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22. Dezember 1973, S. 1).

IV.

Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, Reizstoffen und Hieb Waffen

(Zu § 2, § 4)

(1) Diensthunde müssen für ihre Aufgaben abgerichtet sein; sie dürfen nur von einem ausgebildeten Diensthundführer eingesetzt werden. Dienstpferde dürfen nur von ausgebildeten Reitern eingesetzt werden. Zum Abdrängen einer Menschenmenge dürfen Dienstpferde nur gebraucht werden, wenn ihre Abrichtung diese Verwendung umfaßt hat. Einzelheiten der Abrichtung und des Einsatzes von Diensthunden und Dienstpferden regeln Dienstvorschriften.

(2) Dienstfahrzeuge dürfen gegen Personen eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder andere Geländeteile zu räumen. Der Einsatz ist nicht zulässig in der Absicht, Menschen zu verletzen.

(3) Zum Absperrern von Straßen, Plätzen oder anderen Geländeteilen ist die Verwendung dafür geeigneter Hilfsmittel, z. B. von Seilen, Draht, Stacheldraht, Spanischen Reitern, Dienstfahrzeugen, Nagelböden oder -bändern zulässig.

(4) Wasserwerfer dürfen gegen Personen ihrer Bestimmung gemäß eingesetzt werden, wenn körperliche Gewalt keinen Erfolg verspricht oder untunlich ist und angestrebt wird, die Anwendung von Waffen zu vermeiden. Der Einsatz von Wasserwerfern ist insbesondere zulässig, wenn eine Menschenmenge aufgelöst werden soll, weil sie die polizeilichen Weisungen nicht befolgt. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten auch für den Einsatz von Wasser aus anderen Wasserspritzen oder aus ortsfesten Anlagen.

(5) Reizstoffe, z. B. Tränengas, dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder ihre Hilfsmittel keinen Erfolg versprechen oder untunlich ist und angestrebt wird, den Gebrauch anderer Waffen zu vermeiden. Der Gebrauch von Reizstoffen ist insbesondere zulässig gegen eine unfriedliche Menschenmenge, die sich den polizeilichen Weisungen widersetzt. In geschlossenen Räumen dürfen Reizstoffe nur gegen Personen gebraucht werden, die sich gegen eine Festnahme gewaltsam, insbesondere mit Waffen, zur Wehr setzen.

(6) Werden Hieb Waffen gebraucht, so sollen die Schläge gegen Arme oder Beine gerichtet werden.

V.

Besondere Vorschriften für die Fesselung

(Zu § 8)

(1) Gewahrsam im Sinne von § 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang ist jede Freiheitsentziehung auf gesetzlicher Grundlage. Gewahrsam ist daher z. B. die polizeiliche Ingewahrsamnahme nach § 20 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz, die vorläufige Festnahme nach § 127 der Strafprozeßordnung und die Mitnahme einer Person zur Dienststelle nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz.

(2) Gefesselt werden soll mit den als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zugewiesenen Fesseln. Stehen solche Hilfsmittel nicht zur Verfügung, können sonstige geeignete Fesselungsmittel benutzt werden. Sind auch diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so ist der mit der Fesselung verfolgte Zweck auf andere Weise anzustreben (z. B. durch Abnahme der Hosenträger, der Schnürsenkel).

(3) Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn ein Nachteil für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten ist oder wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine Gesundheitsgefährdung zur Folge haben oder eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde.

(4) Personen verschiedenen Geschlechts sollen nach Möglichkeit nicht zusammengeschlossen werden.

(5) Bei strenger Kälte ist darauf zu achten, daß die Hände der Gefesselten vor Frost geschützt sind.

VI.

Ausstattung des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes mit Waffen

(Zu § 2 Abs. 4)

(1) Im Bundesgrenzschutz sind zugelassen:

1. In den Verbänden des Bundesgrenzschutzes
 - Schlagstöcke
 - Reizstoffe
 - Pistolen
 - Gewehre
 - Maschinenpistolen
 - Maschinengewehre
 - Schußwaffen, aus denen Sprenggeschosse verschossen werden können,
 - Explosivmittel,
2. im Grenzschutzeinzeldienst
 - Schlagstöcke
 - Pistolen
 - Maschinenpistolen,

(2) im Bundeskriminalamt sind zugelassen:

- Schlagstöcke
- Reizstoffe
- Pistolen
- Revolver
- Maschinenpistolen
- Gewehre.

(3) Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt bilden ihre Vollzugsbeamten an den ihnen zugewiesenen Waffen aus. Zur Ausbildung gehört auch das Übungsschießen, bei Ausbildung an Handgranaten das Übungswerfen.

VII.

Gebrauch von Schußwaffen

(Zu § 4, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 und 2)

(1) Der Schußwaffengebrauch ist die äußerste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges. Vor dem Gebrauch der Schußwaffe hat der Vollzugsbeamte Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sorgfältig zu prüfen.

(2) Wird die Schußwaffe gegen eine Person gebraucht, ist nach Möglichkeit auf die Beine zu zielen. Hierbei muß der Vollzugsbeamte bedenken, daß ein Fehlschuß Menschenleben gefährden kann.

(3) Wird angestrebt, eine Person fluchtunfähig zu machen, so ist vom Schußwaffengebrauch abzusehen, wenn der Vollzugsbeamte die flüchtende Person ohne Verletzung anderer Pflichten durch Nacheile zu Fuß oder unter Benutzung eines Fahrzeuges oder durch ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt z. B. durch Einsatz eines Diensthundes nach Abschnitt IV Abs. 1 oder durch eine Absperrung nach Abschnitt IV Abs. 3 zum Anhalten zwingen kann.

(4) Der Schußwaffengebrauch gegen ein Fahrzeug soll dieses fahruntauglich machen. Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn das Fahrzeug erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder als zur Beförderung solcher Güter bestimmt gekennzeichnet ist; dies gilt nicht, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, daß bei Weiterfahrt größere Gefahren für die Allgemeinheit als durch den Schußwaffengebrauch drohen.

(5) Bei Kraftfahrzeugen ist anzustreben, die Bereifung, den Tank, den Motor oder den Kühler zu beschädigen. Bei Wasserfahrzeugen ist die Schußwaffe nach Möglichkeit auf die Antriebsanlage, die Ruderanlage oder die Bordwand in Höhe der Wasserlinie, jedoch nicht auf Räume zu richten, in denen sich üblicherweise Personen aufhalten.

(6) Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Bei einem Flugzeug ist nach Möglichkeit die Bereifung zu beschädigen. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug, das vom Boden abgehoben hat, ist zulässig, wenn aus ihm Gewalttaten unter Gebrauch von Schußwaffen oder Explosivmitteln begangen werden. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist zu unterlassen, wenn offensichtlich unbeteiligte Personen an Bord sind.

(7) Der Schußwaffengebrauch aus einem fliegenden Luftfahrzeug ist nur zulässig

1. im Grenzdienst zur Abgabe eines Warnschusses, der die mündliche Weisung, zu halten, ersetzt (Abschnitt IX Abs. 2 Satz 2). Weitere Warnschüsse sind daher zu unterlassen;
2. bei Notwehr und Notstand nach den Grundsätzen des Abschnitts XI.

(Zu § 12 Abs. 3)

(8) Im Kindesalter befinden sich Personen, die jünger als 14 Jahre sind. Im Zweifel ist davon auszugehen, daß die Person noch ein Kind ist.

(9) Kommt die Anwendung von Schußwaffen gegen Jugendliche (Personen im Alter von 14—18 Jahren), weibliche Personen oder Gebrechliche in Betracht, ist besondere Zurückhaltung geboten.

VIII.

Gebrauch von Explosivmitteln

(Zu § 2 Abs. 4, § 10, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 14)

(1) Explosivmittel sind Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schußwaffen verschossen werden können, und Sprengmittel.

(2) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, wenn die Anwendung von Maschinenpistolen, Gewehren oder Maschinengewehren ohne Erfolg war oder keinen Erfolg verspricht.

(3) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern.

(4) Die Vorschriften der Abschnitte III Abs. 3 Satz 4, VII Abs. 1, IX Abs. 3 bis 5, X Abs. 4 Satz 1 und 3, XI Abs. 3 bis 5 und XV gelten für den Gebrauch von Explosivmitteln entsprechend.

IX.

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst

(Zu § 11, § 13)

(1) Grenzdienst im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes ist der grenzpolizeiliche Dienst, der

1. aufgrund des § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und

2. aufgrund der in § 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz genannten Vorschriften im Grenzgebiet geleistet wird.

(2) Die Weisung, zu halten, wird durch den Anruf „Halt! Bundesgrenzschutz! (Polizei!)“ erteilt. Wird die mündliche Weisung durch einen Warnschuß ersetzt und nicht befolgt, so ist ein zweiter Warnschuß abzugeben. Dieser Warnschuß gilt zugleich als Androhung des Schußwaffengebrauchs nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Warnschüsse dürfen auch abgegeben werden, wenn Personen nicht durch den Gebrauch von Schußwaffen angehalten werden sollen, sondern z. B. durch Diensthund.

(3) Beim Gebrauch von Schußwaffen ist darauf zu achten, daß die Geschosse nach Möglichkeit fremdes Hoheitsgebiet nicht berühren.

(4) Abschnitt VIII Abs. 3 gilt nicht im Grenzdienst.

(5) Schußwaffen dürfen im Grenzdienst gegen flüchtende Personen nur von Vollzugsbeamten gebraucht werden, die entweder selbst Dienstbekleidung tragen oder erkennbar mit einem Vollzugsbeamten in Dienstbekleidung zusammenwirken. Dies ist nicht erforderlich für den Schußwaffengebrauch gegen eine Person, die flüchtet, nachdem der Vollzugsbeamte sich ihr gegenüber ausreichend ausgewiesen hat.

X.

Androhung unmittelbaren Zwanges insbesondere des Gebrauchs von Schußwaffen

(1) Nach § 13 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist der unmittelbare Zwang schriftlich anzudrohen (§ 13 Abs. 1). Die Androhung entfällt nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung rechtswidriger Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist. Soweit es die Umstände nicht unmöglich machen, soll der unmittelbare Zwang jedoch in diesen Fällen mündlich oder auf andere nach der Lage gebotene Weise angedroht werden.

(2) Soll unmittelbarer Zwang aufgrund der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angewandt werden, so soll er, soweit tunlich, auf die nach der Lage gebotene Weise angedroht werden.

(3) Die Androhung der Zwangsmaßnahme hat der Anwendung unmittelbar voranzugehen; zwischen Androhung und Anwendung muß jedoch eine den Umständen nach angemessene Zeitspanne liegen.

(Zu § 10 Abs. 1 und 2, § 11, § 13)

(4) Der Gebrauch von Schußwaffen als Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist stets anzudrohen. Das gleiche gilt für den Einsatz von Dienstfahrzeugen, Wasserwerfern oder Reizstoffen gegen eine Menschenmenge. Für die Androhung der Zwangsmaßnahme gegen eine Menschenmenge ist nach Möglichkeit ein Lautsprecher zu benutzen. Dem Schußwaffengebrauch gegen ein Wasserfahrzeug haben mindestens zwei Warnschüsse voranzugehen.

(5) In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes sind flüchtende Personen vernehmlich anzurufen: „Bundesgrenzschutz! (Polizei!) Halt oder ich schieße!“ Weiß die Person, gegen die der Gebrauch der Schußwaffe beabsichtigt ist, daß ihr ein Vollzugsbeamter gegenübersteht, so kann der Anruf lauten „Halt oder ich schieße“. Ist anzunehmen, daß der Anruf nicht verstanden wurde, ist ein Warnschuß abzugeben. Bestehen Zweifel, ob der Warnschuß als solcher erkannt wurde, soll er wiederholt werden.

(6) Kommt eine Person aus einem der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei

Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes bezeichneten Gründe vorübergehend in den Gewahrsam von Vollzugsbeamten, so kann die Person darauf hingewiesen werden, daß sie bei einer Flucht auch ohne erneute Androhung mit dem Gebrauch der Schußwaffe rechnen müsse. Flüchtet die Person trotz des Hinweises, so bedarf es keiner erneuten Androhung vor dem Gebrauch der Schußwaffe. In diesem Falle bedarf es nicht des Anrufs nach Absatz 5. Das gleiche gilt im Grenzdienst, wenn jemand zur Überprüfung seiner Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände festgehalten wird (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes).

(7) Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch gegeben sind oder wenn ein Warnschuß im Grenzdienst die mündliche Weisung, zu halten, ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes). Warnschüsse sind steil in die Luft, bei Wasserfahrzeugen auf See steil in die Luft oder vor den Bug zu richten.

XI.

Notwehr und Notstand

(Zu § 10 Abs. 3)

(1) § 53 des Strafgesetzbuches und § 227 (Notwehr), § 228 Satz 1 (Verteidigungsnotstand) und § 904 (Angriffsnotstand) des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten auch für Handlungen eines Vollzugsbeamten während der Ausübung öffentlicher Gewalt.

(2) Auf einen schuldausschließenden Notstand (§ 54 des Strafgesetzbuches) oder Nötigungsnotstand (§ 52 des Strafgesetzbuches) kann ein Vollzugsbeamter sich nur berufen, wenn er sich aus einer Notstandslage befreit, die er nicht aufgrund seines Berufes zu bestehen verpflichtet ist.

(3) Die dienstlich zugelassenen Waffen dürfen benutzt werden.

(4) Ist der Gebrauch einer Schußwaffe erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden, so soll der Vollzugsbeamte den Angreifer vorher warnen, wenn dies ohne Gefährdung des Angegriffenen möglich ist.

(5) Die Weigerung einer angehaltenen Person, Waffen oder gefährliche Werkzeuge aus der Hand zu legen, oder der Versuch, niedergelegte Waffen oder gefährliche Werkzeuge ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen, wird in der Regel den Beginn eines gegenwärtigen Angriffs darstellen, der erforderlichenfalls auch mit der Schußwaffe abgewehrt werden darf. Angehaltenen Personen, die mitgeführte Waffen oder gefährliche Werkzeuge niedergelegt haben, ist, sobald es die Umstände zulassen, der Gebrauch der Schußwaffe für den Fall anzukündigen, daß sie versuchen sollten, die niedergelegten Waffen oder gefährlichen Werkzeuge ohne Erlaubnis aufzunehmen.

XII.

Anhalten von Landfahrzeugen

(1) Die Standorte planmäßiger Kontrollen sind unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auszuwählen. Zum Anhalten sind im allgemeinen nur Vollzugsbeamte in Dienstbekleidung, in begründeten Ausnahmefällen auch Vollzugsbeamte in bürgerlicher Kleidung berechtigt. Das Haltezeichen muß so gegeben werden, daß der Fahrer des anzuhaltenden Fahrzeugs rechtzeitig ohne Gefahr anhalten kann. Hierbei sind die Sichtverhältnisse und der Zustand der Fahrbahn zu berücksichtigen.

(2) Bei Tage wird das Haltezeichen durch Hochheben eines Armes, einer Winkerkelle oder eines Anhaltestabes gegeben. Bei Kontrollen größeren Umfangs sind zusätzlich entweder geeignete Schilder oder eine rote Flagge zu verwenden. Von einem Fahrzeug aus ist das

Haltezeichen stets mit Winkerkelle, Anhaltstab oder einer roten Flagge zu geben.

(3) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht muß durch genügende Beleuchtung sichergestellt sein, daß der anhaltende Vollzugsbeamte erkennbar ist. Als Haltezeichen ist rotes Licht (Laterne, Taschenlampe oder selbstleuchtender Anhaltstab) zu verwenden, das bei normalen Sichtverhältnisse auf 150 m Entfernung erkennbar sein soll. Das Licht ist von oben nach der Seite zu schwenken. Die Verwendung im Scheinwerferlicht aufleuchtender Garnituren an der Dienstbekleidung der Vollzugsbeamten ist zweckmäßig.

(4) Das Anhalten von Landfahrzeugen durch Vollzugsbeamte in Luftfahrzeugen ist nur bei Tage, bei ausreichender Sicht und wenn die Verkehrslage es gestattet, zulässig. Die Weisung, zu halten, ist durch Lautsprecher zu erteilen.

XIII.

Kenn- und Sichtzeichen von Wasser- und Luftfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes führen

1. bei Tage die Bundesdienstflagge am Heck, auf der Brücke oder an der Gaffel nach Maßgabe der Flaggenordnung für Schiffe des Bundesgrenzschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1972 (Gemeinsames Ministerialbl. S. 657),
2. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die nach den schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen zu führenden Lichter sowie auf dem Rhein, der Mosel, der Donau und den Binnenschiffahrtsstraßen ein blaues Funkellicht,
3. auf Seeschiffahrtsstraßen im polizeilichen Einsatz, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird, ein dauerndes blaues Funkellicht über dem Toplicht,
4. ein blaues Schild mit der weißen Aufschrift „Bundesgrenzschutz“.

(2) Wasserfahrzeuge der allgemeinen Polizei führen

1. bei Tage die Bundesflagge am Heck oder an der Gaffel, die Landesdienstflagge als Gösch am Bug oder an der Raa,
2. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die nach den schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen zu führenden Lichter,
3. auf Seeschiffahrtsstraßen im polizeilichen Einsatz, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird, ein dauerndes Funkellicht über dem Toplicht,
4. auf dem Rhein, der Mosel, der Donau und den Binnenschiffahrtsstraßen ein blaues Funkellicht,
5. eine Aufschrift, die sie als Polizeifahrzeuge kennzeichnet.

(3) Neben den nach den Luftfahrbestimmungen zu führenden Kennzeichen führen

1. Luftfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes die Aufschrift „Bundesgrenzschutz“,
2. Luftfahrzeuge der allgemeinen Polizei eine Aufschrift, die sie als Luftfahrzeuge der Polizei kennzeichnet.

XIV.

Haltezeichen auf Wasserstraßen

(1) Haltezeichen auf Wasserstraßen sollen nur von Bord der nach Abschnitt XIII gekennzeichneten Fahrzeuge gegeben werden.

(2) Als Haltezeichen (Aufforderung zum Anhalten) auf der hohen See und auf den Seeschiffahrtsstraßen sowie in den Seehäfen werden gegeben

1. am Tage die Flagge „L“ des Internationalen Signalbuches oder das Schallsignal: 1 kurzer Ton, 1 langer Ton, 2 kurze Töne (. — .),

2. bei Nacht oder unsichtigem Wetter der als Lichtsignal gegebene Buchstabe „L“ des Internationalen Signalbuches oder das Schallsignal: 1 kurzer Ton, 1 langer Ton, 2 kurze Töne (. — .).

(3) Die Weisung zu halten, kann in den Fällen des Absatzes 2 auch allein oder neben den dort genannten Haltezeichen mündlich, durch Lautsprecher oder durch Sprechfunk erteilt werden. Auf dem Rhein, der Mosel, der Donau und den Binnenschiffahrtsstraßen ist die Weisung stets mündlich zu erteilen.

(5) Die in Abschnitt XIII Abs. 3 genannten Luftfahrzeuge erteilen die Weisung, zu halten, durch Lautsprecher oder durch Sprechfunk.

(6) Dem Haltegebot ist auf dem Rhein, der Mosel, der Donau und den Binnenschiffahrtsstraßen Genüge getan, wenn die Fahrt des Schiffes so verlangsamt wird, daß die Vollzugsbeamten ungefährdet an Bord kommen können.

XV.

Verhalten nach unmittelbarem Zwang oder sonstiger Gewaltanwendung

(Zu § 5)

(1) Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, geht den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 vor.

(2) Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung (Abschnitt XI Abs. 1) getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schußwaffe oder bei sonstiger Gewaltanwendung (Abschnitt XI Abs. 1) verursacht worden ist.

(3) Vorfälle nach Absatz 2 sind der nächstgelegenen Dienststelle der zuständigen Polizei unverzüglich mitzuteilen. Wurde ein Mensch getötet, so hat der Dienstvorgesetzte den Vorfall sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, hilfsweise dem nächsten Amtsgericht, anzuzeigen (§ 159 Strafprozeßordnung). Im übrigen ist der Vorfall auf dem Dienstweg als „besonderes Vorkommnis“ zu berichten. Der Mitteilung an die Polizei, der Anzeige und dem Bericht ist eine Skizze beizufügen oder alsbald nachzureichen, die über alle wesentlichen Umstände Aufschluß gibt (z. B. Lage des Verletzten oder Toten, Grenzverlauf, Standort des Vollzugsbeamten).

XVI

Notstandsfall

(Zu § 15)

Hat die Bundesregierung nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Polizeikräfte der Länder ihren Weisungen unterstellt, so gelten die Abschnitte III bis V und VII bis XV auch für die unterstellten Polizeikräfte der Länder.

XVII.

Aufhebung von Vorschriften

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der Fassung vom 24. Januar 1969 (GMBL. S. 59), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24. Januar 1973 (GMBL. S. 60, 151) wird aufgehoben.

Bonn, den 18. Januar 1974
ÖS 7 — 640 121/1

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

GMBL. 1974, S. 55

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen**Bezug:** RdSchr. d. BMI v. 21. 3. 1973 (GMBL. S. 186)**— RdSchr. d. BMI v. 18. 1. 1974 — ÖS 7 — 640 005/1 —**

Das o. a. Rundschreiben wird wie folgt ergänzt und berichtigt:

I.

1. Zu Abschnitt I

In der neunten und zehnten Zeile von unten sind nach den Worten „konsularische Vertretungen“ die Worte zu streichen „gewisser ausländischer Handelsvertretungen“.

2. Zu Abschnitt II D

Der Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen ferner der Leiter der einen Teil der Botschaft bildenden Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und seine drei Stellvertreter sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (ausgewiesen durch roten Ausweis). Die übrigen Mitglieder der Handelsvertretung genießen nur Steuerfreiheit hinsichtlich ihrer Bezüge; sie und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen sind durch rosa Ausweise ausgewiesen.“

3. Zu Abschnitt II E

Der Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Die in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig bestehenden (Stand Dezember 1973) diplomatischen Missionen sind aus der Anlage I ersichtlich.“

4. Zu Abschnitt III B

1) Nach Nr. 7 ist einzufügen:

„8. In der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässige Personen im Sinne von Abschnitt II A Nr. 5 (Ortskräfte), die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, genießen Vorrechte und Befreiungen in geringem Umfang nach Maßgabe der deutschen Gesetze. Sie sind mit Ausnahme der privaten Hausangestellten der Personen im Sinne von Abschnitt II A Nr. 3 (für sie gilt Artikel 38 Abs. 2 WÜD) sowie der zum ständigen Haushalt eines Mitgliedes des Verwaltungs- und technischen Personals oder des dienstlichen Hauspersonals gehörenden Familienmitglieder von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit (§§ 18, 19 GVG).“

2) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 9 und 10.

5. Zu Abschnitt IV

Aus A Nr. 2 ist der zweite Satz: „Als schwere strafbare Handlungen ... drei Jahre oder mehr bedroht sind“ herauszunehmen und in B Nr. 2 als zweiten Satz hinter die Klammer „(Art. 41 Abs. 1 WÜK)“ einzusetzen.

6. Zu Abschnitt V A

In Nr. 4 ist nach dem Zitat der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 5. Juli 1969 im Luftverkehr die Angabe der Fundstelle zu streichen und wie folgt fortzuführen: „ , geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1821) ...“

7. Zu Abschnitt V B

Nach Nr. 2 ist einzufügen:

„3. Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797).

Nach § 50 Abs. 2 werden Erlaubnisse

- a) zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition (§ 27),
- b) zum Erwerb von Schußwaffen und zur Aus-

übung der tatsächlichen Gewalt über sie (§ 28),

c) zum Erwerb von Munition (§ 29),

d) zum Führen von Schußwaffen (§ 33)

ausländischen Diplomaten und bevorrechtigten Personen auf besonderem, von der Mission einzureichendem Antrag durch das Bundesverwaltungsamt, Köln, erteilt. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere die unter Abschnitt II A Nrn. 1 bis 3, C Nrn. 1 und 2 genannten Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Bediensteten zwischen- und überstaatlicher Organisationen sowie deren Familienangehörige.

Das gleiche gilt nach § 50 Abs. 2 des Waffengesetzes für die mit Schutz- und Sicherungsaufgaben betrauten ausländischen Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste.“

8. Abschnitt VI (A und B) ist zu streichen.

9. Die Abschnitte VII bis XIII werden Abschnitte VI bis XII.

10. Zu Abschnitt VI (neu)

In Nr. 1, neunte Zeile, ist zu berichtigen:

„... anderer Missionen ...“ in „... anderen Missionen ...“

11. Zu Abschnitt VII

1) In Nr. 1 muß es im letzten Absatz heißen:

„Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder.“

2) In Nr. 3 letzter Satz ist zwischen dem Wort „Verbrauchssteuern“ und dem Wort „die“ ein Beistrich einzufügen.

12. Zu Abschnitt VIII

1) Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt auf Antrag ferner aus

a) rosa Ausweise den nicht privilegierten Mitgliedern der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschnitt II D);

b) dunkelrote Sonderausweise den Leitern zwischen- und überstaatlicher Organisationen und den Beamten des höheren Dienstes (vgl. Abschnitt II F).“

2) Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

13. Zu Abschnitt IX

1) A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fahrzeuge von Personen mit hellblauem Ausweis (sofern sie dem Verwaltungs- und technischen Personal angehören) (Halter: ...)“

2) A Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fahrzeuge von Personen mit hellblauem (sofern sie dem dienstlichen Hauspersonal angehören), grünem oder gelbem Ausweis (Halter: der Inhaber des hellblauen, grünen oder gelben Ausweises) ...“

3) Abschnitt IX D ist zu streichen.

An seiner Stelle ist einzusetzen

D.

„Zwischen- und überstaatliche Organisationen. Fahrzeuge von Personen mit dunkelroten Sonderausweisen (Halter: die Organisation oder der Inhaber des dunkelroten Sonderausweises) führen als Unterscheidungszeichen entsprechend den für die einzelnen Organisationen erlassenen Verordnungen entweder „O“- oder „BN“-Kenn-

zeichen, eine die Organisation kennzeichnende Zahl zwischen 170 und 179 und eine bis zu zweistellige Fahrzeug-Erkennungsnummer.
Zusatzschild „CD“ bei O-Kennzeichen.“

14. Zu Abschnitt X

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Von einem Einschreiten gegen Personen, die einen roten, hellblauen oder gelben Ausweis ...“

15. Zu Abschnitt XI

1) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Sonderrechte im Straßenverkehr darf sie nur in Anspruch nehmen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Hierbei müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 1 und Abs. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Blaues Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn, das anderen Verkehrsteilnehmern gebietet, sofort freie Bahn zu schaffen, darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der zu begleitenden Personen abzuwenden (§ 38 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Blaues Blinklicht allein dürfen die Eskorten verwenden, um andere Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Kolonne zu warnen.“

2) Unter Nr. 6 ist am Ende anzufügen:

„Nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung vom 29. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. S. 704) obliegt in besonderen Fällen dem Bundeskriminalamt

- a) der erforderliche unmittelbare persönliche Schutz von Gästen aus anderen Staaten, die sich auf Einladung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes im Bundesgebiet aufhalten,
- b) der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume von Gästen aus anderen Staaten, die sich auf Einladung des Bundespräsidenten oder von Mitgliedern der Bundesregierung im Bundesgebiet aufhalten.“

II.

Die Anlagen zu dem Rundschreiben vom 21. März 1973 werden wie folgt berichtigt:

1) Zu Anlage I:

Die Anlage wird durch die folgende ersetzt:

Anlage I

Anschriften der fremden Missionen in der Bundesrepublik Deutschland

Stand: Dezember 1973

1. Diplomatische Missionen

Botschaft der Arabischen Republik Ägypten

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kronprinzenstraße 2
Telefon: 36 40 08, 36 51 88

Kaiserlich Äthiopische Botschaft

5300 Bonn,
Brentanostraße 1
Telefon: 23 30 41, 23 30 43

Botschaft der Republik Afghanistan

5300 Bonn-Röttgen,
Liebfrauenweg 1 a
Telefon: 25 19 27, 25 18 13

Botschaft der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 32
Telefon: 35 60 54

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Mehlemer Aue
Telefon: 89 55

Argentinische Botschaft

5300 Bonn,
Adenauerallee 50—52
Telefon: 65 31 51 / 53

Australische Botschaft

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kölner Straße 107
Telefon: 37 69 41 / 7

Botschaft der Volksrepublik Bangladesch

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kölner Straße 54
Telefon: 37 20 11 / 12

Botschaft von Barbados

London S.W. IX 8 AZ,
6, Upper Belgrave Street
Telefon: 01-235 86 86 / 9

Königlich Belgische Botschaft

5300 Bonn,
Kaiser-Friedrich-Straße 7
Telefon: 22 39 01 / 04

Botschaft der Birmanischen Union

5300 Bonn,
Am Hofgarten 1—2
Telefon: 63 51 35

Bolivianische Botschaft

5300 Bonn,
Venusberg 50
Telefon: 22 74 22

Botschaft der Republik Botsuana

London S.W. 1,
3, Buckingham Gate
Telefon: 01-828 04 45 / 6 / 7

Brasilianische Botschaft

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Dreizehnmorgenweg 10
Telefon: 37 69 76 / 77 / 78

Botschaft der Volksrepublik Bulgarien

5300 Bonn,
Lindenstraße 37
Telefon: 23 30 05

Botschaft der Republik Burundi

5321 Wachtberg-Niederbachem,
Drosselweg 2
Telefon: 34 50 32

Botschaft von Chile

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kronprinzenstraße 20
Telefon: 36 30 89, 36 30 80

Botschaft der Volksrepublik China

5321 Wachtberg-Niederbachem
Konrad-Adenauer-Straße 104
Telefon: 43 50 51 / 52 / 53

- Botschaft von Costa Rica*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Plittersdorfer Straße 122
Telefon: 36 41 82
- Königlich Dänische Botschaft*
5300 Bonn
Pfälzer Straße 14
Telefon: 63 10 81
- Botschaft der Republik Dahome*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Viktoriastraße 7
Telefon: 36 20 97 / 98
- Botschaft der Dominikanischen Republik*
5300 Bonn
Martinstraße 8
Telefon: 63 79 05
- Botschaft von Ecuador*
5300 Bonn
Oxfordstraße 10
Telefon: 63 64 63
- Botschaft der Republik Elfenbeinküste*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Bachemer Straße 25
Telefon: 34 30 21 / 22
- Botschaft von El Salvador*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Gangolfstraße 6
Telefon: 65 36 31
- Finnische Botschaft*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Am Aennchenplatz
Telefon: 35 60 97
- Französische Botschaft*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kapellenstraße 1 a
Telefon: 36 20 31 / 36, 36 21 78
- Gabunische Botschaft*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Friedrichstraße 16
Telefon: 35 40 84 / 85
- Botschaft der Republik Gambia*
London SW 7
60 Ennismore Gardens
Telefon: 584 - 1242 / 3
- Botschaft der Republik Ghana*
5300 Bonn,
Adenauerallee 73 a
Telefon: 63 16 33 / 7
- Griechische Botschaft*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 76
Telefon: 35 50 36, 35 50 37, 35 57 01
- Königlich Britische Botschaft*
5300 Bonn,
Friedrich-Ebert-Allee 77
Telefon: 23 40 61
- Botschaft von Guatemala*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Ziethenstraße 16
Telefon: 35 15 79
- Botschaft von Guyana*
London S. W. 1,
28, Cockspur Street
Telefon: 930-19 94 / 5 / 6
- Botschaft von Haiti*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 38
Telefon: 35 56 73
- Heiliger Stuhl, Apostolische Nuntiatur*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Turmstraße 29
Telefon: 37 69 01
- Botschaft von Honduras*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Burgstraße 18
Telefon: 35 63 94
- Indische Botschaft*
5300 Bonn,
Adenauerallee 262/264
Telefon: 23 80 31 / 32 / 33 / 34 / 35
- Botschaft der Republik Indonesien*
5300 Bonn,
Kurt-Schumacher-Straße 2
Telefon: 22 47 45 / 47
- Kaiserlich Iranische Botschaft*
5000 Köln 51,
Parkstraße 5
Telefon: (02 21) 38 80 27
- Botschaft von Irland*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Mittelstraße 39
Telefon: 37 69 37 / 38
- Botschaft von Island*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kronprinzenstraße 6
Telefon: 36 40 21 / 22
- Botschaft des Staates Israel*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Ubiestraße 78
Telefon: 35 60 61 — 65
- Italienische Botschaft*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Karl-Finkelburg-Straße 51
Telefon: 36 40 15
- Botschaft von Jamaika*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Am Kreuter 1
Telefon: 35 40 45, 36 33 25
- Japanische Botschaft*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kölner Straße 139
Telefon: 37 69 16
- Botschaft der Arabischen Republik Jemen*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Heerstraße 95
Telefon: 35 10 77 / 78
- Königlich Jordanische Botschaft*
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Wurzerstraße 106
Telefon: 35 70 46, 35 70 47, 35 11 43

Botschaft der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Schloßstraße 1
Telefon: 34 20 71 / 73

Botschaft der Vereinigten Republik Kamerun

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 53
Telefon: 35 60 37 / 38

Kanadische Botschaft

5300 Bonn,
Friedrich-Wilhelm-Straße 18
Telefon: 23 10 61

Botschaft der Republik Kenia

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Michaelsplatz, Villichgasse 23
Telefon: 35 30 66 / 67

Botschaft von Kolumbien

5300 Bonn,
Friedrich-Wilhelm-Straße 35
Telefon: 23 45 65

Botschaft der Volksrepublik Kongo

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 45
Telefon: 35 70 85 / 86 / 87

Botschaft der Republik Korea

5300 Bonn,
Adenauerallee 124
Telefon: 22 63 91 / 92

Botschaft des Königreichs Laos

Paris 16 e
74, Avenue Raymond-Poincare
Telefon: 553-02 98

Botschaft des Königreichs Lesotho

London S.W. 1, A 1 E,
16 a, St. James's Street
Telefon: 839 1154/5

Botschaft der Libanesischen Republik

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Ennertstraße 8
Telefon: 36 60 75 / 76

Botschaft von Liberia

5321 Wachtberg-Niederbachem
Bandorfer Straße 2
Telefon: 34 62 17

Botschaft der Arabischen Republik Libyen

5300 Bonn,
Argelanderstraße 1
Telefon: 22 59 71

Großherzoglich Luxemburgische Botschaft

5300 Bonn,
Bonn-Center, H I 1104
Bundeskanzlerplatz
Telefon: 22 70 83 / 84

Botschaft der Republik Madagaskar

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rolandstraße 48
Telefon: 36 43 25

Botschaft von Malawi

5300 Bonn,
Bonn-Center H I 1103
Bundeskanzlerplatz
Telefon: 22 60 89 / 80

Botschaft von Malaysia

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kronprinzenstraße 52
Telefon: 35 10 56, 35 10 57

Botschaft der Republik Mali

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Luisenstraße 54
Telefon: 35 70 48 / 9

Botschaft von Malta

Brüssel,
92, Chaussee de Charleroi
Telefon: 37 13 10, 37 13 16 / 19

Botschaft des Königreichs Marokko

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Mittelstraße 35
Telefon: 37 40 75

Botschaft der Islamischen Republik Mauretanien

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Friedrichstraße 8
Telefon: 36 40 24 / 25

Botschaft von Mauritius

Paris 17 e,
68, Boulevard de Courcelles
Telefon: 227 30.19

Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten

5000 Köln 51,
Eugen-Langen-Straße 10
Telefon: (02 21) 38 52 72, 38 73 43

Gesandtschaft von Monaco

Bern,
Junkerngasse 28
Telefon: (0 31) 22 28 58

Königlich Nepalesische Botschaft

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Im Hag 15
Telefon: 34 30 97

Neuseeländische Botschaft

5300 Bonn,
Bonn-Center H I 902
Bundeskanzlerplatz
Telefon: 22 20 05

Botschaft von Nicaragua

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Heerstraße 41
Telefon: 36 25 05

Königlich Niederländische Botschaft

5300 Bonn,
Sträßchensweg 2
Telefon: 23 80 91 — 98

Botschaft der Republik Niger

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Dürenstraße 9
Telefon: 35 60 57 / 35 60 58

Botschaft der Bundesrepublik Nigeria

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kennedyallee 35
Telefon: 37 69 21 / 2 / 3

Königlich Norwegische Botschaft

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Gotenstraße 163
Telefon: 37 40 55 / 57

Botschaft der Republik Obervolta

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Wedelstadallee 18
Telefon: 35 40 08

Österreichische Botschaft

5300 Bonn,
Poppelsdorfer Allee 55
Telefon: 22 60 97 / 98

Botschaft der Islamischen Republik Pakistan

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 24
Telefon: 36 60 18 / 19

Botschaft von Panama

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Lützowstraße 1
Telefon: 35 47 55

Botschaft von Paraguay

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Plittersdorfer Straße 121
Telefon: 36 62 23

Botschaft von Peru

5300 Bonn,
Mozartstraße 34
Telefon: 63 80 12

Botschaft der Philippinen

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kaiserstraße 6
Telefon: 35 19 96, 35 10 12

Botschaft der Volksrepublik Polen

5000 Köln 51,
Pferdmengesstraße 5
Telefon: (02 21) 38 02 61 — 65

Botschaft von Portugal

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Hersdorfer Straße 111
Telefon: 36 41 38 / 39

Botschaft der Republik Ruanda

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Koblenzer Straße 91
Telefon: 35 50 58

Botschaft der Sozialistischen Republik Rumänien

5000 Köln-Bayenthal,
Oberländerufer 68
Telefon: (02 21) 38 03 66

Botschaft der Republik Sambia

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Mittelstraße 39
Telefon: 37 68 11 / 12 / 13

Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 27
Telefon: 36 30 02

Königlich Schwedische Botschaft

5300 Bonn,
Allianzplatz, Haus I
An der Heussallee 2—10
Telefon: 22 00 61 / 68

Schweizerische Botschaft

5000 Köln 51,
Bayenthalgürtel 15
Telefon: (02 21) 38 06 41

Botschaft der Republik Senegal

5300 Bonn,
Bonn-Center
Bundeskanzlerplatz
Telefon: 22 59 08 / 9

Botschaft der Republik Sierra Leone

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Ubierstraße 88
Telefon: 35 17 64, 35 17 85

Botschaft der Republik Singapur

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Ubierstraße 45
Telefon: 36 26 47

Botschaft der Demokratischen Republik Somalia

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Max-Franz-Straße 13
Telefon: 35 70 07 / 08

Spanische Botschaft

5300 Bonn,
Schloßstraße 4
Telefon: 22 20 94 / 95, 22 67 27

Botschaft der Republik Sri Lanka

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rolandstraße 52
Telefon: 35 30 51 — 3

Botschaft der Demokratischen Republik Sudan

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Habsburgerstraße 8
Telefon: 36 30 74 / 75

Botschaft der Republik Südafrika

5000 Köln,
Heumarkt 1
Telefon: (02 21) 23 68 71 / 75

Botschaft des Königreichs Swasiland

London S.W. 1,
58, Pont Street
Telefon: 01-589 54 47

Botschaft der Vereinigten Republik Tansania

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Theaterstraße 2
Telefon: 35 34 77, 35 60 95 / 96

Königlich Thailändische Botschaft

53 Bonn-Bad Godesberg,
Ubierstraße 65
Telefon: 36 60 24 / 5

Botschaft der Republik Togo

53 Bonn-Bad Godesberg,
Beethovenstraße 13
Telefon: 36 60 77 / 78 / 79

Botschaft von Trinidad und Tobago

London S.W. 1,
42, Belgrave Square
Telefon: 01-245 93 51

Botschaft der Republik Tschad

53 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 34
Telefon: 36 30 55, 35 69 83

Botschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

5300 Bonn-Beuel
Zum Rheingarten 7
Telefon: 47 10 81

Türkische Botschaft

53 Bonn-Bad Godesberg,
Utestraße 47
Telefon: 34 60 52 — 56

Tunesische Botschaft

53 Bonn-Bad Godesberg,
Kölner Straße 103
Telefon: 37 69 81 / 82, 37 43 17

Botschaft der Republik Uganda

53 Bonn-Bad Godesberg,
Dürenstraße 36
Telefon: 36 60 66 / 67 / 68

Botschaft der Ungarischen Volksrepublik

5000 Köln 1,
Hardefürststraße 7
Telefon: (02 21) 31 80 51 / 55

Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

5480 Remagen-Rolandseck
Telefon: (0 22 28) — 413

Botschaft von Uruguay

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Heerstraße 16
Telefon: 35 65 70, 35 65 79

Botschaft von Venezuela

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Arndtstraße 16
Telefon: 35 30 78

Botschaft der Republik Vietnam

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Viktoriastraße 28
Telefon: 36 20 38 / 39

Botschaft der Republik Zaire

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Im Meisengarten 133
Telefon: 34 60 71

Botschaft der Zentralafrikanischen Republik

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 23
Telefon: 35 40 77

Botschaft der Republik Zypern

5300 Bonn-Bad Godesberg,
Ubierstraße 73
Telefon: 36 33 36 / 36 35 96

2. Schutzmachtvertretungen**Abt. für die Interessen der Arabischen Republik Syrien**

Botschaft der Islamischen Republik Pakistan
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Rheinallee 9
Telefon: 36 30 91 / 92

Abt. für Irakische Interessen

Botschaft der Republik Afghanistan
5300 Bonn,
Coburger Straße 19
Telefon: 23 30 11

Abt. für die Interessen der Khmer Republik (Kambodscha)

Australische Botschaft
5300 Bonn-Bad Godesberg,
Kölner Straße 107
Telefon: 37 69 41 / 7

2) Zu Anlage II**Abschnitt A**

In Nr. 2 (Überschrift)

berichtigen „Sonderorganisation“ in „Sonderorganisationen“.

Abschnitt D

Die Nrn. 2, 14 und 16 sind zu streichen.

Abschnitt B

1. In Nr. 2 ist in der vorletzten Zeile Seite „1245“ in S. „1215“ zu berichtigen.

2. Unter Nr. 4 (Europäische Gemeinschaften) ist am Ende aufzunehmen:

„— Gesetz vom 2. Oktober 1972 zu dem Vertrag und dem Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-Irland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. II S. 1125).“

3. Unter Nr. 7 (WEU) ist in der dritten Zeile zu berichtigen: nationale Vertreter... „ in „... nationalen Vertreter...“

4. Unter Nr. 9 (Rüstungskontrollamt) ist am Ende vor dem Strichpunkt die Klammer zu schließen und danach ein Hinweiszeichen * anzubringen. Auf der Seite ist unten einzutragen:

* Übereinkommen noch nicht in Kraft.

5. Unter Nr. 12 (Eurocontrol) ist am Ende anzufügen: „Verordnung vom 26. Juli 1972 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ in Brüssel (Bundesgesetzbl. II S. 814).“

6. Unter Nr. 21 (Zinnrat) ist in der fünften Zeile zu berichtigen: „Bundesgesetzbl. 1971 S. 1197“ in „Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1197“.

Abschnitt C

In Nr. 8 (Konsuln) ist in der dritten Zeile zu berichtigen: „(Bundesgesetzbl. 1969 S. 1587)“ in „(Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585)“.

3) Zu Anlage III

1. Nach Änderung des Rundschreibens in Abschnitt IX Nr. 2 und 3 (neu Abschnitt VIII Nr. 2) sind die Muster für die „Sonderausweise“ (Gemeinsames Ministerialbl. S. 207, 210) zu streichen.

2. Neuerdings gibt das Auswärtige Amt — Protokoll — Ausweise für bevorrechtigte Personen mit einem Text heraus, in dem es alternativ heißt: „genießt Vorrechte und Befreiungen als Mitglied des Verw.- und technischen Personals dienstlichen Hauspersonals“.

Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Das Muster des Ausweises ist als Anlage abgedruckt.

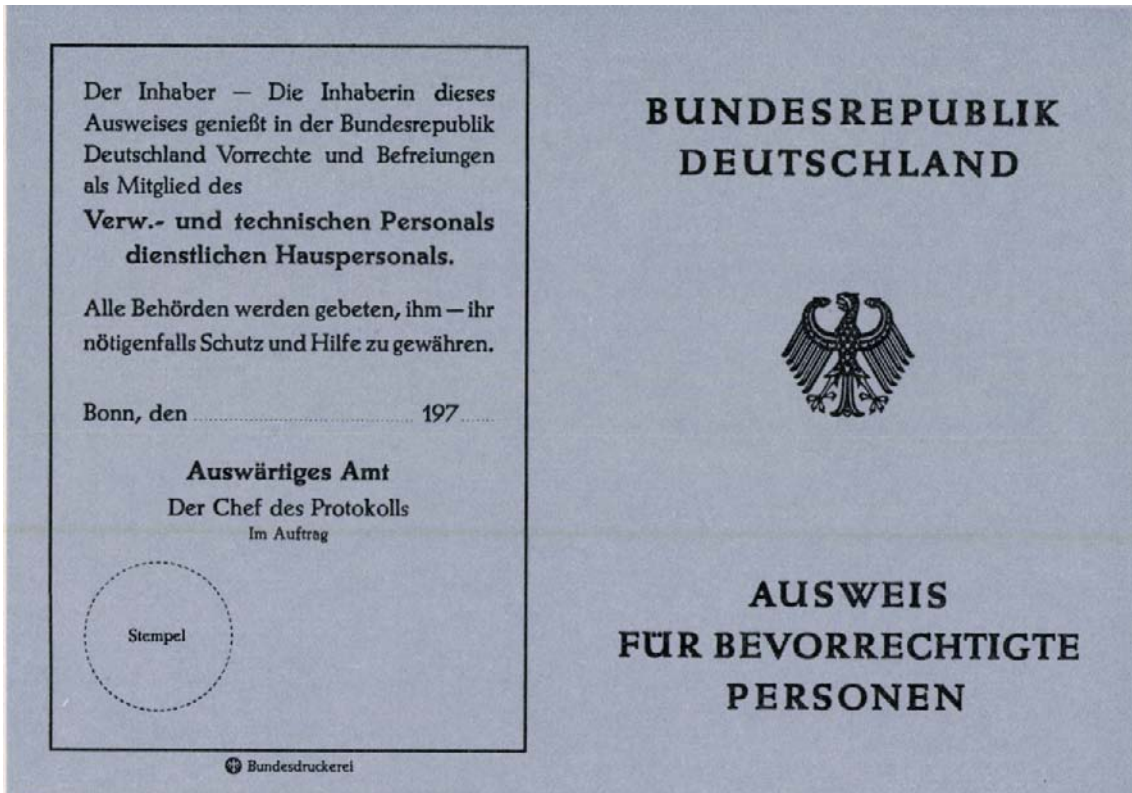
Der Ausweis ersetzt das im GMBL 1973, S. 204 abgedruckte Muster.

Bonn, den 18. 1. 1974
— ÖS 7 — 640 000 5/1 —

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

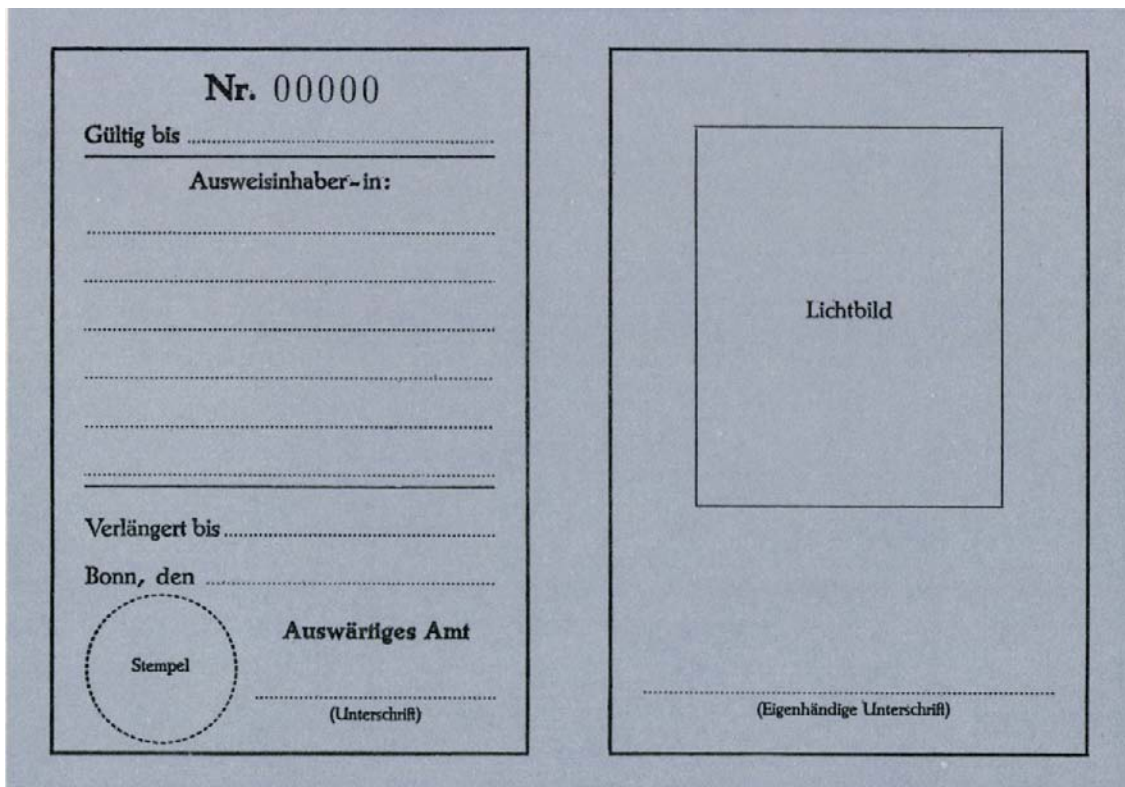
Ausweis für bevorrechtigte Personen

(Abschnitt IX Nr. 1 Buchst. b)



Seite 4

Seite 1



Seite 2

Seite 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

**Bekanntmachung
der Vierten Änderung der Geschäftsordnung
der Kommission
zur Schaffung eines Lebensmittelbuches
Vom 16. Januar 1974**

Die Geschäftsordnung der Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches vom 14. Oktober 1963 (GMBL 1963 Nr. 29 S. 392), zuletzt geändert am 10. Dezember 1968 (GMBL 1968 Nr. 32 S. 463), wird nach Anhörung der Kommission wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„(7) § 3 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4, Absatz 3 sowie § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Ferner findet § 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Niederschrift oder Teile davon auch den Sachkennern bekanntgegeben werden, soweit sie an der Sitzung des Fachausschusses teilgenommen haben.“

2. In § 11 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In besonders gelagerten Fällen kann auch die Kommission bei der Beratung bestimmter strittiger Fragen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fachausschusses, der hierzu des Einvernehmens der Mitglieder des Fachausschusses bedarf, namentlich zu benennende Sachkenner hinzuziehen. Die Kommission entscheidet hierüber durch Beschluß im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.“

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 16. Januar 1974
L II 4 — 930 150 — 4175/73

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Helga Elstner

GMBL 1974, S. 68

Öffentliche Zustellung

Bundesdisziplinargericht 6 Frankfurt/M. 1,
— Hauptgeschäftsstelle — den 23. 1. 1974
IV VL 21/73 Oberlindau 80

Herrn
Betriebsoberaufseher
Günter Rams l
zuletzt wohnhaft in 8 München 90,
Obere Weidenstraße 4 a
zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort

Ladung

In dem Disziplinarverfahren gegen Sie findet die Hauptverhandlung am

Dienstag, dem 26. März 1974, 13.00 Uhr

vor dem Bundesdisziplinargericht, Kammer IV
— München —,
in 8 München 2, Prielmayerstraße 1, Bundesbahndirektion (altes Direktionsgebäude), Zimmer Nr. 120, Sitzungssaal statt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden werden Sie zu diesem Termin geladen.

Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn Sie nicht erscheinen. Sollten Sie jedoch auf Ihre Teilnahme Wert legen, aber aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, müssen Sie dies sofort nach Empfang der Ladung — gegebenenfalls telegrafisch — unter Angabe der Gründe hierher mitteilen, damit die Hauptverhandlung rechtzeitig auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden kann. Der zwingende Grund ist glaubhaft zu machen. Verhandlungsunfähigkeit wegen Krankheit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Sie können sich auch durch einen Verteidiger vertreten lassen.

Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein.

Zur Hauptverhandlung sind keine Zeugen und Sachverständige geladen worden.

GMBL 1974, S. 68

HERAUSGEBER

Bundesministerium des Innern
53 Bonn 7, Rheindorfer Straße 198, Ruf 7 81 (Vermittlung)